

**Der Begriff des Kleinhändlers.**

Durch die Beschlagnahme der Vorräte an Weizen und Roggen ist das Gebiet der Anwendung der Höchstpreise nicht unerheblich beschränkt. Sie bleiben für den Gerstenhandel von Bedeutung, damit auch die für Gerste in § 7 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 gemachte Ausnahme für Verbraucher und Kleinhändler. Damit auch die Frage nach dem Begriffe des Kleinhändlers. Er ist durch § 4 Abs. 1 H. G. B. gegeben. Die Kleinhändler bilden eine Gruppe der Minderkaufleute. Kaufmann ist jeder, der eines der in § 1 H. G. B. aufgezählten Geschäfte betreibt, namentlich wer Waren kauft und wieder verkauft. Art und Umfang des Unternehmens ist für die Kaufmannseigenschaft unerheblich. Daher fallen unter diese Kaufmannsbegriffe Gewerbetreibende, auf die ihrer wirtschaftlichen Natur nach das Kaufmannsrecht nicht paßt. Diese schaltet das Gesetz wieder aus. Das ist einmal der Handwerker, zum andern solche Gewerbetreibende, deren Handelsgewerbe nach seinem ganzen Charakter nur für kleine und begrenzte Verhältnisse berechnet ist. Den Gegensatz bildet der Großbetrieb oder Großhandel. Jeder Großhändler ist Vollkaufmann. Jeder Kleinhändler ist Minderkaufmann. Einen Kleinhändler, der Vollkaufmann ist, der also eine eingetragene Firma führt, eine kaufmännische Buchhaltung haben kann und muß, der sein Geschäft in offener Handelsgesellschaft betreibt usw., gibt es nicht. Der Kleinhändler ist kraft Gesetzes Minderkaufmann. Ob ein Kleingewerbe vorliegt, entscheidet nicht so sehr der Umsatz. Er kann auch bei einem Großhändler recht klein sein. Maßgebend ist die ganze Anlage des Unternehmens. Umfang und Art des Betriebes geben die Entscheidung. Nur wenn es danach einer kaufmännischen Geschäftsweise bedarf, hört er auf Kleinhandel zu sein. Die Frage muß jeweils nach den konkreten Verhältnissen entschieden werden. Die Grenzen sind fließend. Das Urteil der Berufsgenossen, die kaufmännische Auffassung entscheidet. Es kann dabei sehr wohl ereignen, daß die Beurteilung schwankt. Das ist bei allen derartigen Begriffen von Groß und Klein nicht zu vermeiden.

Mannheim.

Dr. Sagenburg.